

Reisekostenrechtliche Abfindung
der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei einer Zuweisung
an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Universität
Speyer) im Rahmen der Pflichtstation Verwaltung

Nach § 7 Absatz 4 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) ist die reisekostenrechtliche Abfindung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei einer Zuweisung an die Universität Speyer im Rahmen der Pflichtstation Verwaltung wie folgt geregelt:

I. Reisekostenrechtliche Abfindung

Es erhalten

- a) Referendarinnen und Referendare, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren (Verbleiber):
- eine Pauschale für Reisekosten (einschließlich Antritts- und Beendigungsreise) und Trennungsgeld (einschließlich Familienheimfahrten) in Höhe von 150 Euro je Monat, insgesamt höchstens jedoch in Höhe von 450 Euro.
- b) Referendarinnen und Referendare, die täglich an ihren Wohnort zurückkehren (Pendler):
- eine Fahrtkostenpauschale in Höhe der beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehenden notwendigen Fahrtkosten einer Fahrkarte der niedrigsten Beförderungsklasse.
 - bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs aus triftigem Grund eine Fahrtkostenpauschale in Höhe des in § 5 Absatz 1 Satz 2 LRKG genannten Betrags für die kürzeste Entfernung (derzeit 30 Cent pro Kilometer); liegt kein triftiger Grund vor, darf keine höhere

Entschädigung als nach Spiegelstrich 1 beim Benutzen eines öffentlichen Verkehrsmittels gewährt werden.

- bei Benutzung eines Fahrrads, E-Bikes oder Pedelecs aus triftigem Grund eine Fahrtkostenpauschale in Höhe des in § 5 Absatz 3 LRKG genannten Betrags für die kürzeste Entfernung (derzeit 25 Cent pro Kilometer); liegt kein triftiger Grund vor, darf keine höhere Entschädigung als nach Spiegelstrich 1 beim Benutzen eines öffentlichen Verkehrsmittels gewährt werden.
- sofern die notwendige Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden beträgt, im Rahmen der Fahrtkostenpauschale zusätzlich ein Verpflegungszuschuss in Höhe des in § 5 Absatz 2 der Landestrennungsgeldverordnung genannten Betrags (derzeit 2,00 Euro je Arbeitstag).

Die Fahrtkostenpauschalen (ggf. einschließlich Verpflegungszuschuss) dürfen insgesamt die Pauschale nach Buchstabe a) in Höhe von 450 Euro für Verbleiber nicht übersteigen.

Die reisekostenrechtliche Abfindung beinhaltet keine weiteren als die genannten Leistungen. Insbesondere umfasst sie nicht den an die Universität Speyer zu entrichtenden Hörerbeitrag.

II. Gemeinsame Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf eine reisekostenrechtliche Abfindung besteht nicht. Sie kann nur auf Antrag gewährt werden. Dem Antrag, der beim zuständigen Regierungspräsidium spätestens innerhalb eines Monats nach Semesterabschluss eingereicht werden soll, sind Nachweise über die entstandenen Aufwendungen durch den Verbleib bzw. durch die Fahrtkosten und deren Notwendigkeit sowie über den Besuch der Universität Speyer anzuschließen. Bei Bedarf ist eine monatliche Abrechnung bis zu einer Höhe von 150 Euro je vollendetem Semestermonat möglich. Entsprechende Anträge und Nachweise können nach jedem vollendetem Semestermonat eingereicht werden.